

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	26.10.2022		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 23.11.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.12.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 414/22

Betreff: Abfallgebühren 2023 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: Gebührenkalkulation (Anlage 1)  
Satzungsentwurf (Anlage 2)  
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2022 (Anlage 3)  
Berechnungen der Abschreibungen 2023 (Anlage 4/1 und 4/2)

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

- die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2021 von insgesamt 3.540.245,00 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand
  - im Jahr 2022 mit 758.451,00 € Ertrag und 99.357,00 € Aufwand
  - im Jahr 2023 mit 520.981,00 € Ertrag und 99.357,00 € Aufwand
  - im Jahr 2024 mit 869.200,00 € Ertrag und 28.352,00 € Aufwand
  - im Jahr 2025 mit 1.011.600,00 € Ertrag und 12.397,00 € Aufwand
  - im Jahr 2026 mit 619.400,00 € Ertrag
- den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
- die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrundeliegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),
- die Abfallgebühren 2023 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/D-V, ZSD/HF, ZSD/SB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

5. die 9. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Thomas Mayer  
Betriebsleiter

## Sachdarstellung:

### 1. Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2013 wurde zum 01.01.2014 auf ein System, das die individuelle Entleerungshäufigkeit der einzelnen Benutzungspflichtigen berücksichtigt, umgestellt. Hierbei werden (neben einer Grundgebühr) die Gebühren davon abhängig gemacht, wie häufig ein Abfallbehälter geleert wird. Die Zählung der Entleerungsvorgänge erfolgt elektronisch durch eine entsprechende Software (IDENT-System). Die Benutzungspflichtigen entscheiden somit selbst, wieviel Behältervolumen sie benötigen und bezahlen.

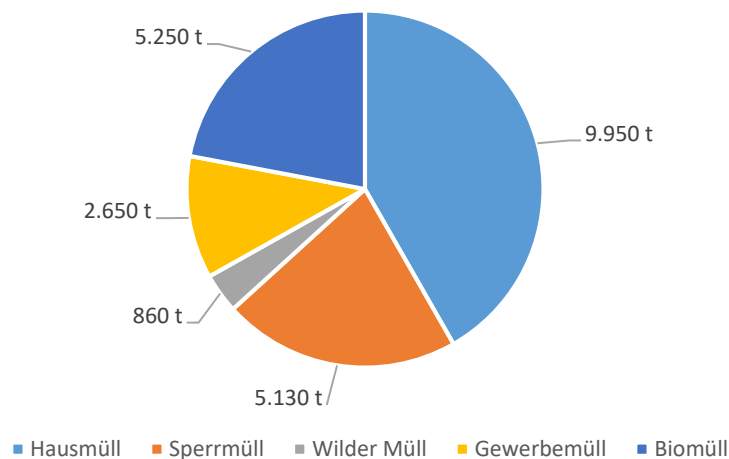
Die Ziele des neuen Systems, wie die Stärkung der Benutzerakzeptanz, die Verringerung der Müllmengen, höchst mögliche Gebührengerechtigkeit, individuelle Entscheidungsfreiheit mit Motivation über die Kosten und Abfallgebühren werden dadurch positiv beeinflusst.

### 2. Gebührenkalkulation

Auf der Basis des aktuellen Wirtschaftsplans 2023 (GD 412/22) und des seit 01.01.2014 eingeführten IDENT-Systems sind die Müllgebühren für 2023 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 stellen sich wie folgt dar.

#### 2.1. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Müllmenge von insgesamt rd. 23.840 t. Die Verteilung der Mengen auf die einzelnen Fraktionen ergibt sich aus folgendem Schaubild:



Für die Berechnung des Gebührensystems ist es notwendig die Anzahl der Leerungen den zulässigen Behältergrößen zuzuordnen. Bei dieser Berechnung wurden die Leerungszahlen der Monate Januar bis September 2022 als Grundlage herangezogen.

In Anlage 1 Nr. 4 und 5 sind die wählbaren Behältergrößen und die Entleerungshäufigkeiten abgebildet. Diese Darstellung der unterschiedlichen Verteilung dient als Grundlage für die Kalkulation. Die Berechnung geht davon aus, dass 19.060 Biomüll- und 44.920 Restmüllbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Dies bedeutet ein Leervolumen von 28.870.800 l Biomüll (bei 347.630 Leerungen) und 75.970.500 l Restmüll (bei 660.100 Leerungen).

Das Aufkommen an Kleinmengen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen wird auf 1.700 Anlieferungen bei Restmüll und auf 2.000 Anlieferungen bei Biomüll prognostiziert. Bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen wird mit 5.000 Anlieferungen bei Sperrmüll und Altholz und 650 Anlieferungen bei Bauschutt gerechnet. Im Bereich der Bauschuttentsorgung wird ein Aufkommen von 5.800 t unbelastetem Bauschutt, 195 t asbestbelastetem Bauschutt und von 13 t Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle erwartet. Bei den Einzelleistungen wie Abholung Sperrmüll, E-Schrott und Grüngut/Biomüll wird mit einem Aufkommen von 1.900 Abfahrten gerechnet.

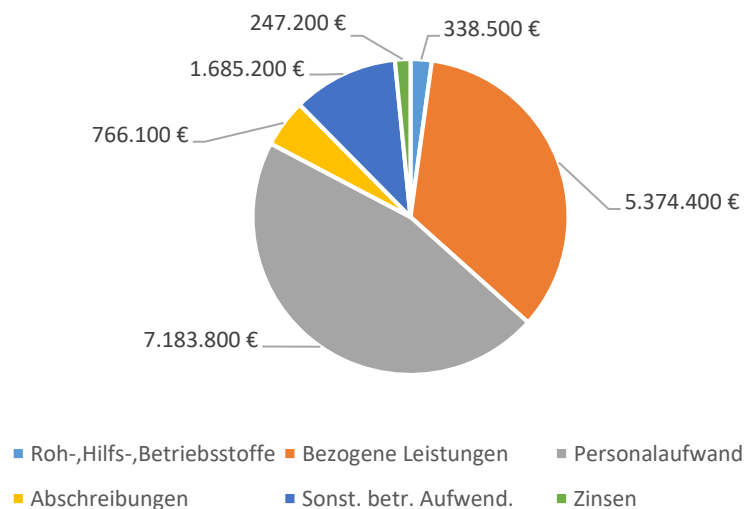
## 2.2 Einflussfaktoren

Die Gebührenkalkulation wird im Wesentlichen von nachfolgenden Faktoren beeinflusst:

- den Mengen-, Kosten- und Erlösentwicklungen bei den Wertstoffen (insbesondere bei der Papierabfuhr, aber auch bei der Altstoffverwertung – z. B. Altholz, Schrott)
- unabhängig von der Mengenentwicklung durch vertragliche Preisgleitklauseln bei den Entsorgungskosten (ZV TAD, Altstoffverwertung der Recyclinghöfe)
- der Struktur der Bauschuttentsorgung durch eine Betreiberfirma
- der Auflösung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (KAG)

## 2.3 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Im Gesamten stellt sich die Aufwandsseite folgendermaßen dar:



Dies bedeutet in Einzelnen:

### a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 5.712,9 T€) sind:

- Verbandsumlage ZV TAD (Beseitigung Restmüll) 1.371.400 €

- Reinigung Containerstandorte und Recyclinghöfe	775.800 €
- Verwertungskosten Bauschutt (Betreibermodell)	187.600 €
- Verwertung Altstoffe (Recyclinghöfe)	872.000 €
- Verwertung Biomüll und Häckselgut	1.281.700 €
- Transportleistungen Fuhrpark (insbes. Rest- und Biomüllabfuhr)	819.300 €

b. Zinsen

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalanleihen einerseits und für langfristige Geldanlagen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist bei den Darlehen ein negativer Gesamtaufwand von 66,7 T€ zu verzeichnen.

Die zukünftige Inanspruchnahme von Rückstellungen für Deponiefolgekosten ist kalkulatorisch zu berücksichtigen und führt zu einem entsprechenden Zinsaufwand von rd. 313,9 T€.

Der Gesamtaufwand an Zinsen beträgt demnach 247,2 T€.

c. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen im kommenden Jahr 766,1 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST), den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums sowie dem Kommunal- und Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2023, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

d. Personalaufwand

Mit 7.183,8 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 605,1 T€ gegenüber dem Vorjahr auf. Zum einen ist die Ursache hierfür tarifbedingt. Zum anderen wirken sich sowohl die tarifliche Neueingruppierung von Personalstellen als auch die Besetzung von Projektstellen zur Assistenz im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Ordnungswidrigkeiten (Präventionskonzept „Ulm bleibt sauber!“, Einbindung von Müllscouts) kostensteigernd aus.

e. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Bedarf bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen beträgt 1.685,2 T€.

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorjahren Bauschuttdeponie Donaustetten (s. unten)	99.400 €
- Mieten, Pachten	168.100 €
- Porto, Fernsprechkosten	99.000 €
- Öffentlichkeitsarbeit (Littering-Kampagne, Erhöhung Anschlussquote Biomüll)	170.900 €
- EDV-Aufwendungen (IDENT-System, Buchhaltungs-/Veranlagungsverfahren, EDV-Support)	406.200 €
- Verwaltungsleistungen der Stadt	348.000 €

f. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

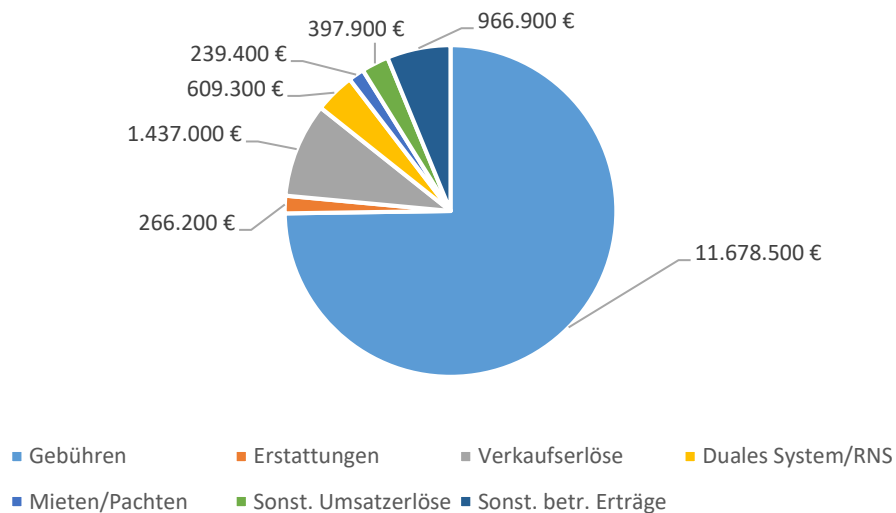
Das Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt, dass Kostenüberdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen über diesen Zeitraum ausgeglichen werden können, was dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Müllgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, entgegenkommt. Die Über- und Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2021 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Sparte Abfallwirtschaft / Bauschuttdeponie	Auszugleichender Betrag					
		Restbetrag 31.12. €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
2017	Überdeckung Abfall	378.451	378.451	0	0	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2018	Überdeckung Abfall	830.981	380.000	450.981	0	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	-142.008	-71.004	-71.004	0	0	0
2019	Überdeckung Abfall	177.827	0	0	177.827	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	-47.864	-15.955	-15.955	-15.954	0	0
2020	Überdeckung Abfall	150.391	0	0	150.391	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	-49.591	-12.398	-12.398	-12.398	-12.397	0
2021	Überdeckung Abfall	2.153.838	0	0	522.762	1.011.600	619.476
	Überdeckung Bauschutt	88.220	0	70.000	18.220	0	0
Gesamt:		3.540.245	659.094	421.624	840.848	999.203	619.476

## 2.4. Gesamtbetrachtung

Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung betragen insgesamt rd. 15.595,2 T€. Die gebührenunabhängigen Einnahmen laut Gebührenkalkulation werden insgesamt mit rd. 3.542,9 T€ veranschlagt. Der Gebührenbedarf beläuft sich auf insgesamt 12.052,3 T€, wovon 11.678,5 T€ Müllgebühren durch die Belastung der Ulmer Bürgerschaft aufgebracht und 374,4 T€ durch Erstattungen von Dritten und die Entnahme von Rückstellungen (Deponiefolgekosten) gedeckt werden.

Insgesamt stellt sich die Einnahmensituation folgendermaßen dar:



## 2.5. Zusammenfassung

Im kommenden Wirtschaftsjahr sind aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen beim Materialaufwand, den Personalkosten und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden. Hier sind besonders hervorzuheben die Kosten für den Strombezug (Verteuerung aufgrund steigender schwer kalkulierbarer Marktpreise) und die Aufwendungen für die Altstoff-, Bioabfall und Häckselgutverwertung (neben gestiegenen Preisen ist dies auch den zunehmenden Verwertungsmengen geschuldet). Trotz der Einbeziehung der thermischen Abfallbeseitigung in das Bundesemissionshandelsgesetz (Berücksichtigung der CO<sub>2</sub>-Abgabe) zeichnet sich ein rückläufiger Trend der Verbandsumlage an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) ab. Hier wirkt sich die Anrechnung der dortigen steigenden Strompreiserlöse positiv aus.

Auch die Rückstellungen für Überdeckungen, welche bislang den Gebührenzahlern und Gebührenzahlerinnen mit hohen Raten in früheren Jahren gutgeschrieben wurden, können nicht mehr in gleichem Umfang bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Daneben beeinflussen tarifliche Steigerungen im Personalaufwand und die Kosten für Neueingruppierungen und die Personalaufstockung zur Assistenz im administrativen Bereich die Kostenentwicklung. Wie bereits im vergangenen Jahr sind auch im kommenden Jahr 2023 Gebührenanpassungen notwendig.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen dürfen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren gelten die allgemeinen, durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Gebührenmaßstab muss deshalb dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) entsprechen.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist möglichst nach der tatsächlichen Leistung des Trägers der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Da es bei der Abfallbeseitigung unmöglich ist, die Abfallmenge und die Zusammensetzung für jeden Haushalt konkret zu ermitteln, lässt die Rechtsprechung in solchen Fällen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu.

Mit dem bei der Stadt Ulm eingesetzten IDENT-System wird neben dem Behältermaßstab die Anzahl der Leerungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe herangezogen. Dies bedeutet, dass beim Behältermaßstab Differenzierungen in der Behältergröße, der Leerungshäufigkeit und des Volumens vorzunehmen sind und dass der Benutzer ein Wahlrecht hat. Während die Verwertungskosten zu 100 % auf das Volumen bezogen sind, werden die Logistikkosten zu 50 % auf die Anzahl der Behälter und zu 50 % nach Volumen abgerechnet. Dieses Verfahren gilt für die Behälter im Restmüll wie auch im Biomüll.

Mit dem IDENT-System werden in Ulm Leerungen pro Behälter abgerechnet. Den Benutzungspflichtigen werden mindestens 12 Pflichtleerungen belastet. Darüber hinaus gehende Leerungen werden zusätzlich erhoben. Die Kosten der einzelnen Leerung bewegen sich im Restmüllbereich von 3,24€ (40 l-Restmüll) bis 46,40 € (1.100 l-Restmüll) und im Biomüllbereich von 3,33 € (60 l-Biomüll) bis 5,37 € (120 l-Biomüll). Die Leerungskosten erhöhen sich entsprechend der Kalkulation um durchschnittlich 6 % (siehe nachfolgende Darstellung).

Im Bereich der Deponie Donaustetten reichen bei der derzeit vorherrschenden Kostenstruktur die Gebühreneinnahmen ebenfalls nicht aus, die entstehenden Kosten vollständig zu decken. Trotz des Abbaus der in den letzten Jahren entstandenen Unterdeckungen und der kostenintensiven Bereitstellung kundenorientierter Annahmestellen müssen auch hier weitere Gebührenanpassungen vorgenommen werden.

Das Entleeren kleiner Behälter ist, bezogen auf 1 Liter Behältervolumen, aufwändiger als das Entleeren großer Behälter. Es ist daher notwendig, dass bei einem großen Gefäßvolumen der Gebührensatz je Liter Gefäßvolumen niedriger ist als bei kleinen Behältern. In der beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem für jede Gefäßgröße ein Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Behältereinheiten zugrunde gelegt wird. Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt den durchschnittlich behälterspezifischen Leerungs- und Transportaufwand. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Kennzahlen für abfallwirtschaftliche Endleistungen des VKU-Benchmarking 2011 herangezogen. Folgende Faktoren liegen der Kalkulation zugrunde:

Müllgroßbehälter bis 120 Liter Füllraum:	Faktor 0,8
Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum:	Faktor 1,0
Müllgroßbehälter mit 770 Liter bis 1.100 Liter Füllraum:	Faktor 4,0

Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation das Konzept der Sperrmüll-, Bauschutt- und Altholzannahme berücksichtigt, welche die gebührenfreie Annahme von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt auf den Recyclinghöfen beschränkt und diese mit entsprechenden Gebührentatbeständen berücksichtigt.



Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) werden folgende Gebührensätze für das Jahr 2023 vorgeschlagen:

	2022	2023		Veränderung
Behältergebühren Restmüll:			12 Pflichtleerungen    zus. Leerung	
40 l	36,60 €	38,88 €	3,24 €	6 %
60 l	44,16 €	46,92 €	3,91 €	6 %
80 l	51,72 €	56,96 €	4,58 €	6 %
120 l	66,84 €	71,16 €	5,93 €	6 %
240 l	117,60 €	124,80 €	10,40 €	6 %
770 l	398,40 €	423,60 €	35,30 €	6 %
1.100 l	523,20 €	556,80 €	46,40 €	6 %
Grundgebühr	74,00 €	74,00 €		0 %
Behältergebühren Biomüll:			12 Pflichtleerungen    zus. Leerung	
60 l	37,80 €	39,96 €	3,33 €	6 %
80 l	45,36 €	48,12 €	4,01 €	6 %
120 l	60,60 €	64,44 €	5,37 €	6 %
Gebühr pro Restmüllsack	4,80 €	5,10 €		6 %
Gebühr pro Gartenabfallsack	4,10 €	4,35 €		6 %
Direktanlieferungsgebühren (MHKW Donautal/Gewerbemüll)	200,00 €/t	212,00 €/t		6 %
Bereich Bauschuttdeponie				
Bauschutt unbelastet	63,00 €/t	67,00 €/t		6 %
Bauschutt mit Asbest belastet	136,00 €/t	144,00 €/t		6 %
Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle	478,00 €/t	507,00 €/t		6 %
Pauschale für Sonderabfuhr	25,00 €	25,00 €		0 %
Behältertausch	15,00 €	15,00 €		0 %
Kleinanlieferungen je Anlieferung				
Restmüll (Grimmelfingen)	10,00 €	25,00 €		150 %
Biomüll (Grimmelfingen)	10,00 €	25,00 €		150 %
Sperrmüll	10,00 €	25,00 €		150 %
Altholz	10,00 €	25,00 €		150 %
Bauschutt	29,00 €	29,00 €		0 %

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

Für einen durchschnittlichen Haushalt mit vier Personen ergeben sich damit Mehrkosten in Höhe von rund 4,44 € jährlich.

### 3. **Beschluss**

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abfallgebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1) zu beschließen.

#### **4. Satzungsänderungen**

##### Änderung der Anlieferungsbedingungen von Sperrmüll und Altholz auf den Recyclinghöfen

Aufgrund der in den letzten Jahren ständig steigenden Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz und überproportional zunehmender Anlieferungsmengen waren die Anlieferungsbedingungen auf den städtischen Recyclinghöfen zu überdenken.

In den vergangenen Betriebsausschusssitzungen vom 06.04.2022 (GD 097/22) und 05.07.2022 (GD 236/22) wurde hierüber berichtet. Dabei wurde auf die Entwicklung der Sperrmüll- und Altholzmengen und über die möglichen Ursachen hingewiesen. Als mitunter mögliche Hauptursache dieser Entwicklung sind offenkundig die großzügigen Anlieferungsbedingungen einer gebührenfreien Abholung von Sperrmüll (bis 2 m<sup>3</sup>) sowie sechs Freianlieferungen bis 1 m<sup>3</sup> auf den Recyclinghöfen sowie der günstigen Gebühr von 10 € ab der 7. Anlieferung, wodurch nach Einschätzung der Verwaltung dies unter anderem den Sperrmülltourismus aus den umliegenden Landkreisen begünstigt.

Entsprechend des Beschlusses des Betriebsausschusses vom 05.07.2022 war nun folgendes Zielsetzung umzusetzen:

- Reduzierung der Freianlieferungen von Sperrmüll und Altholz für Privathaushalte von sechs auf vier Freianlieferungen (jeweils bis 1 m<sup>3</sup>)
- Reduzierung der Freianlieferungen von Sperrmüll und Altholz für Gewerbebetriebe (Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) von sechs auf zwei Freianlieferungen (jeweils bis 1 m<sup>3</sup>)
- Anhebung der gebührenpflichtigen Anlieferungen von Sperrmüll und Altholz von bisher 10,00 €/Anlieferung auf 25,00 €/Anlieferung
- Abholung von Sperrmüll ausschließlich für Privathaushalte

##### Gebührenkalkulation

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung berücksichtigt die durch die Gebührenkalkulation ermittelten neuen Gebührentatbestände

Im Einzelnen bedeutet dies:

- § 1, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 berücksichtigt die Anpassungen bzgl. der Anzahl der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz von Privathaushalten und Gewerbebetrieben auf den Recyclinghöfen.
- § 2, und § 3 Nr. beinhaltet die durch die Gebührenkalkulation ermittelten Gebührentatbestände (Leerungsgebühren für Bio- und Restmüllgebühren und einzelne Leistungsgebühren einschließlich der Selbstanlieferung beim MHKW Donautal als auch auf den Recyclinghöfen).